Jagdgenossenschaft Walchum
Der Jagdvorstand

Walchum, den 29.10.2026

Rechnungsstelle: Hermann Anneken
26892 Dörpen
Tel. 04963-8853

B e k a n n t m a c h u n g

Am Dienstag, den 24. November findet um 19.00 Uhr in der Gaststätte Eiken in Walchum die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Walchum statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Geschäftsbericht/Kassenbericht
3. Verlesung des Prüfungsberichtes
4. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsführung
5. Neuwahl des Vorstandes (Vorstandsvorsitzenden und der beiden Beisitzer)
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verwendung des Jagdpachtgeldes für das Rechnungsjahr 2025/2026
8. Verschiedenes

Jagdgeldberechtigte aus der Jagdverpachtung in der Gemeinde Walchum, die bisher nicht die Überweisung Ihres Anteils aus dem Jagdgeld 2025 auf ihr Konto beantragt haben, können dieses innerhalb von 14 Tagen – gerechnet vom Tage dieser Bekanntmachung an – nachholen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 304, Frau Jossen 26892 Dörpen oder bei Herrn Anneken 04963 8853), unter Angabe eines Kontos zu stellen. Nach Ablauf der Frist können Anträge nicht mehr gestellt werden.

Diejenigen Grundstückseigentümer, die bereits für das Jagdjahr 2025 Jagdpachtgeld beantragt und erhalten haben, brauchen für die Auszahlung des Jagdpachtgeldes des Rechnungsjahres 2026 keinen Antrag zu stellen. Grundlage der Jagdpachtauszahlung ist das vorhandene Jagdkataster.

Jagdgeldberechtigt ist der grundbuchmäßige Eigentümer.

Das Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Walchum kann Eingesehen werden. Bitte vereinbaren Sie hierfür einen Termin mit Herrn Anneken (04963 8853) in der Zeit vom 10.11.2026 bis zum 20.11.2026. Abstimmungsberechtigt sind nur die im Grundbuch eingetragenen Personen oder Bevollmächtigte. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und ist nur gültig, wenn die Unterschrift des Vollmachtgebers durch die Gemeinde, Samtgemeinde, einem Gericht oder einen Notar beglaubigt ist. Sofern Eheleute oder andere Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind, ist gleichfalls die Vollmacht vom Ehemann/Ehefrau bzw. Miteigentümer vorzulegen.

Der Jagdvorstand